

BEGRÜNDUNG

für die

2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

der Gemeinde

HASENMOOR

Kreis Segeberg

für das Gebiet

Teilgeltungsbereich 1:

„Östlich der Straße Am Alten Hof – OT Wolfsberg“

Teilgeltungsbereich 2:

**„Östlich der Straße Am Alten Hof – OT Wolfsberg –
Ausgleichsfläche“**



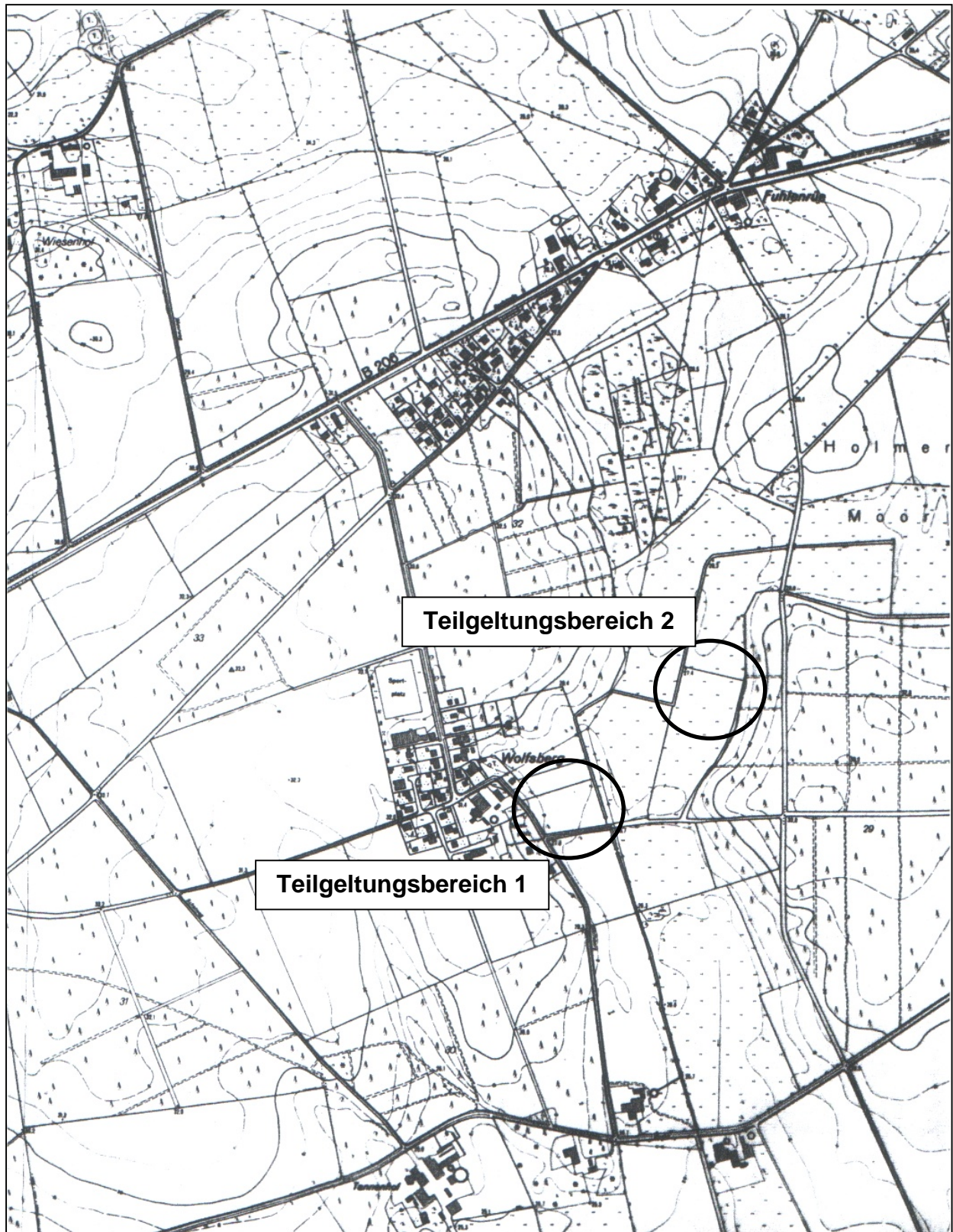
STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR

**EBERHARD GEBEL, JAN GEBEL
STADTPLANER, ARCHITEKTEN
23795 BAD SEGEBERG WICKELSTRASSE 9
T 04551-81520 F 04551-83170
stadtplanung.gebel@freenet.de**

INHALT

1	Räumlicher Geltungsbereich	3
2	Planungserfordernis	4
3	Übergeordnete Planungsvorgaben.....	4
4	Nutzungskonzept.....	4
5	Immissionsschutz	5
6	Erschließung, Ver- und Entsorgung	5
7	Landschaftspflegerische Belange	6
7.1	Landschaftspflegerische Stellungnahme zur Abweichung der 2. Flächen- nutzungsplanänderung vom Landschaftsplan der Gemeinde Hasenmoor.....	6
7.2	Artenschutz.....	7
7.2.1	Floristische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung.....	7
7.2.2	Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung.....	7
7.3	Eingriffs – Ausgleichsregelung	14
8	Umweltbericht.....	15

1 Räumlicher Geltungsbereich



Übersicht 2. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Hasenmoor (unmaßstäblich)

Die Gemeinde Hasenmoor beabsichtigt, für die in der Übersichtskarte dargestellten Flächen Teilgeltungsbereich 1 „Östlich der Straße Am Alten Hof – OT Wolfsberg“ und

Teilgeltungsbereich 2 „Östlich der Straße Am Alten Hof – OT Wolfsberg – Ausgleichsfläche“ eine Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Das Plangebiet (Teilgeltungsbereich 1) sowie die aufgrund des zu erwartenden Eingriffs erforderliche Kompensationsfläche (Teilgeltungsbereich 2) befinden sich östlich der Ortslage von Wolfsberg. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

2 Planungserfordernis

Die vorliegende Planung soll der Umsiedlung eines sich in der Ortslage von Hasenmoor befindlichen Zimmereibetriebes ermöglichen. Durch den geplanten Standortwechsel kann das Bestehen des Betriebes durch hier gegebene, störungsfreie Erweiterungsmöglichkeiten gegenüber der Ortslage von Hasenmoor gesichert werden.

Der Flächennutzungsplan wird parallel zum sich für die Realisierung des Vorhabens in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Hasenmoor geändert. Die Plangeltungsbereiche entsprechen einander.

3 Übergeordnete Planungsvorgaben

Das Gemeindegebiet von Hasenmoor liegt nach dem Regionalplan - Planungsraum I - von 1998 im Grenzgebiet der Bereiche des **ländlichen Raumes (Norden) und des Ordnungsraumes Hamburg (Süden)**. Im Ordnungsraum Hamburg soll sich nach 3.2. des Regionalplanes - Planungsraum I - die weitere Entwicklung am Ordnungskonzept von Achsen entwickeln, die die Voraussetzung für eine geordnete Entwicklung in diesem Raum darstellen und seinerzeit auf der Grundlage des Verkehrsnetzes konzipiert wurden.

Das Gemeindegebiet gehört zum Nahbereich des Mittelzentrums Kaltenkirchen, das nach 5.6.2. des Regionalplanes - Planungsraum I - gleichzeitig einen äußeren Achschwerpunkt bildet.

Der Planungsraum ist als **Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung** gekennzeichnet. Diese Gebiete umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Benutzbarkeit der Landschaft (Erschließung, Infrastruktur u.a.) als Freizeit- und Erholungsgebiete eignen. In diesen Gebieten sollen die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild, erhalten bleiben (Ziffer 4.3 (1), Regionalplan, 1998).

Der festgestellte Landschaftsplan der Gemeinde Hasenmoor weist analog zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan für Teilgeltungsbereich 1 einen Streifen mit einer Tiefe von ca. 30 m entlang der Straße „Am Alten Hof“ als Eignungsfläche für eine Wohnbebauung aus. Östlich daran schließen sich Flächen für die Landwirtschaft an. Die Darstellungen des Landschaftsplanes weichen hier von denen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ab.

4 Nutzungskonzept

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hasenmoor ist auf Teilfläche 1 ein Streifen mit einer Bautiefe von ca. 30 m entlang der Straße „Am Alten Hof“ als Wohnbaufläche dargestellt. Die östlich davon gelegenen Bereiche sind ebenso wie das Gebiet der geplanten Kompensationsfläche (Teilgeltungsbereich 2) als Flächen für die Landwirtschaft gekennzeichnet.

Der im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als Gemischte Baufläche ausgewiesene Bereich des derzeit unbebauten Gebietes von Teilgeltungsbereich 1 soll neben der Errichtung eines Wohnhauses die Ansiedlung einer Zimmerei bauleitplanerisch vorbereiten. Es handelt sich um die Umsiedlung eines sich in der Ortslage von Hasenmoor befindlichen Betriebes.

Der als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hobbytierhaltung dargestellte östliche Abschnitt von Teilgeltungsbereich 1 soll der Realisierung eines Pferdestalls mit ca. sechs Pferdeboxen, der dafür erforderlichen Errichtung eines Maschinen- und Futtermittelschuppens einschließlich Mistplatte sowie langfristig einer Reithalle dienen.

Teilgeltungsbereich 2 wird entsprechend seiner geplanten Funktion als Kompensationsfläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

5 Immissionsschutz

Die Möglichkeit zur Einordnung eines normalerweise wesentlich störenden Zimmereibetriebes in eine gemischte Baufläche (M) bzw. ein Mischgebiet (MI) unter Berücksichtigung des dazugehörigen An- und Abfahrverkehrs sowie der sich westlich an die Straße „Am Alten Hof“ befindlichen Wohnbebauung ergibt sich aus der für die Verlegung der Betriebsstätte erstellten Schallimmissionsprognose vom 24.09.2007 (siehe Anlage zur Begründung).

Die Verträglichkeit wird im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage des vorliegenden Schallschutzgutachtens gem. TA Lärm nachgewiesen.

Geruchliche Emissionen sowie Immissionen sind nicht zu erwarten.

6 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die verkehrliche Erschließung von Teilgeltungsbereich 1 erfolgt über die Straße „Am Alten Hof“ sowie von dem südlich an das Plangebiet angrenzenden Wirtschaftsweg.

Die Wasserversorgung wird über das bestehende System der zentralen Wasserversorgung geregelt.

Die Löschwasserversorgung, der Grundschutz, ist mit 48 m³/h nach Arbeitsblatt DGVW – W 405 und Erlass des Innenministeriums vom 24.08.1999 – IV – 334 – 166.701.400 – durch einen Brunnen (Ecke Straße „Am Alten Hof“ / südlich entlang der Plangebietsgrenze verlaufende Verkehrsfläche) in dem überplanten Baugebiet sichergestellt.

Die Strom- und Gasversorgung wird über das Netz der E.ON Hanse geregelt.

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt über eine zu erstellende Mehrkammerausfallgrube mit nachgeschaltetem Klärteich im nordöstlichen Teil des Plangebietes.

Das Niederschlagswasser der befestigten Hofflächen wird im Nachklärteich behandelt. Das Niederschlagswasser der baulichen Anlagen soll über Mulden versickert werden. Die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers erfolgt nach den Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes DWA-A 138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser.

Die Abfallbeseitigung wird durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg vorgenommen.

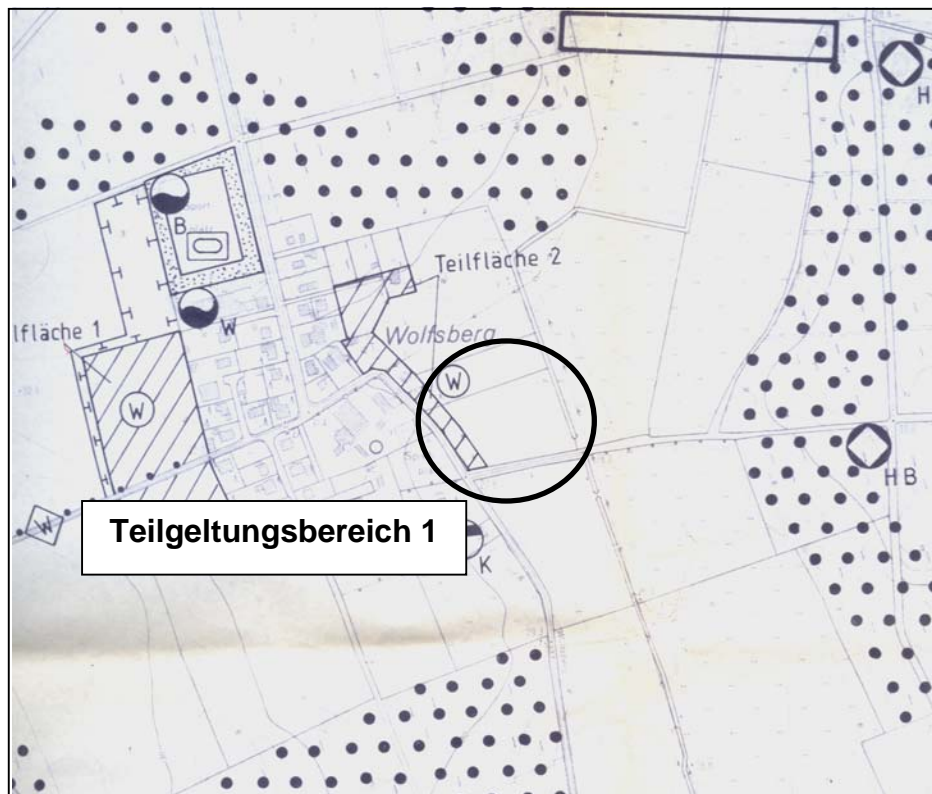
7 Landschaftspflegerische Belange

7.1 Landschaftspflegerische Stellungnahme zur Abweichung der 2. Flächennutzungsplanänderung vom Landschaftsplan der Gemeinde Hasenmoor

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung weicht der Landschaftsplan der Gemeinde Hasenmoor in Teilgeltungsbereich 1 von den Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung ab.

Im Maßnahmenplan des Landschaftsplanes der Gemeinde Hasenmoor ist der westliche Bereich der geplanten gemischten Baufläche als Eignungsfläche für Wohnbebauung, der östliche Teil sowie die geplante Grünfläche - Hobbytierhaltung als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Grundlagen für die für die landschaftsplanerische Stellungnahme erforderliche Bestandserhebung und Bewertung der Schutzgüter im Hinblick auf die geplante Nutzungsausweisung im markierten Gebiet (siehe Abb.) sind der Landschaftsplan der Gemeinde Hasenmoor sowie aus einer Ortsbesichtigung gewonnene Informationen.



Landschaftsplan Gemeinde Hasenmoor
– Maßnahmenplan – (unmaßstäblich)

Der westliche Bereich des Plangebietes ist durch einen sandigen Untergrund geprägt. Der Osten besitzt moorige Anteile. Aufgrund der Art der Nutzung als landwirtschaftliche Flächen handelt es sich um Böden mit durch den landwirtschaftlichen Betrieb verursachten Beeinträchtigungen. Die Standorte der geplanten baulichen Anlagen sind überwiegend in Bereichen sandiger Böden vorgesehen. Eine besondere Bedeutung des Schutzgutes Boden besteht hier nicht.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden, außerhalb des Plangebietes, entlang der östlichen Grenze verläuft ein Fließgewässer. Es besteht keine besondere Empfindlichkeit gegenüber der vorliegenden Planung.

Ein durch Grünstrukturelemente beeinflusstes Siedungsklima prägt im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft das Gebiet der Abweichung. Die Grünstrukturen besitzen jedoch aufgrund ihrer Dimension in diesem Raum wenig geländeklimatische Bedeutung.

Aufgrund ihrer landwirtschaftlichen Nutzung handelt es sich bei der Fläche um einen Bereich mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Im Hinblick auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften sind keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten. Den Grünstrukturen ist bezüglich des hier angesprochenen Schutzgutes eine hohe Bedeutung zuzuweisen.

Dem Schutzgut Landschaftsbild wird eine niedrige Bedeutung beigemessen. Es handelt sich um einen Siedlungsrandbereich mit angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen mit wenigen Grünstrukturelementen. Waldflächen sind ebenfalls in Teilbereichen vorhanden.

Im Rahmen der für die Verlegung der Betriebsstätte der Zimmerei erstellten Schallimmissionsprognose (siehe Anlage zur Begründung) ergeben sich keine, die Orientierungswerte überschreitenden Beeinträchtigungen für die Umgebung (siehe unter Punkt 5. „Immissionsschutz“).

Die Umsetzung soll auf einem bezüglich der o.g. Schutzgüter weniger bedeutsamen Standort erfolgen. Die Eingriffsintensitäten sind daher nicht überproportional hoch einzuschätzen.

Das Landschaftsbild stellt sich in diesem Raum als relativ strukturarmes Gebiet mit landwirtschaftlichen Nutzflächen und wenigen naturnahen Kleinstrukturen dar, so dass durch geeignete Grünabpflanzungen im Bereich der baulichen Anlagen diesem entsprechend Rechnung getragen werden kann.

Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen unter Erarbeitung entsprechender Kompensationsmaßnahmen im landschaftspflegerischen Fachbeitrag auf Bebauungsplanebene für die Abweichung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hasenmoor vom Landschaftsplan keine Bedenken.

7.2 Artenschutz

7.2.1 Floristische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung

Lebensraumtypen gem. FFH-Richtlinie sind in plangebietsrelevanter Nähe sowie im Plangebiet nicht vorhanden. Eine diesbezügliche artenschutzrechtliche Bedeutung liegt somit nicht vor.

7.2.2 Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung

7.2.2.1 Untersuchungsgebiet

Teilgeltungsbereich 1 und 2 befinden sich östlich der Ortslage von Wolfsberg (siehe Punkt 1. der Begründung – Übersicht 2. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Hasenmoor).

Die Fläche (Teilgeltungsbereich 1) unterliegt derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung als Grünland. Entlang der südlichen Verkehrsfläche befindet sich ein Gras-Krautsaum/Sukzessionsstreifen. Das östlich entlang der Plangebietsgrenze außerhalb des Plangeltungsraumes verlaufende Fließgewässer ist durch standortheimische Feldgehölze, die sich auch innerhalb des Plangebietes befinden, gesäumt. Der Standort einer Eiche als herausragender Einzelbaum liegt im südöstlichen Teil des Geltungsraumes. In nördlicher, östlicher und südlicher Richtung schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Westen befindet sich getrennt durch die Straße „Am Alten Hof“ Wohnbebauung.

7.2.2.2 Auswahl der zu betrachtenden Tierartengruppen

Aufgrund der vorgefundenen Strukturen werden folgende Tierartengruppen näher betrachtet:

- Groß- und Kleinsäuger einschließlich Fledermäuse
- Vögel
- Reptilien
- Amphibien
- Libellen

7.2.2.3 Groß- und Kleinsäuger einschließlich Fledermäuse

Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) liegen keine Angaben zum Vorkommen von Groß- und Kleinsäugetern bzw. Fledermäusen vor. Im derzeit gültigen Landschaftsplan der Gemeinde Hasenmoor bestehen keine Daten und Untersuchungen zur o.g. Tierwelt. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Untersuchungsraum nicht. Dem Verbreitungsatlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins sind keine artenschutzrelevanten Daten zu entnehmen.

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Fledermauswohnquartiere

Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermäuse (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermäuse (*Pipistrellus nathusii*), Fransenfledermäuse (*Myotis nattereri*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*) sowie das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) nutzen sowohl Baum- als auch Gebäudequartiere.

Bei Baumquartieren kommen Höhlen und Spalten in Betracht. Vor allem ältere Bäume mit einem Stammdurchmesser von 50 cm, die viele Naturhöhlen aufweisen, besitzen eine potenziell hohe Bedeutung, da sie aufgrund ihrer Frostfreiheit (Wandstärke mehr als 10 cm) auch als Winterquartiere genutzt werden können.

Der innerhalb des Untersuchungsgebiets vorkommende Baum besitzt einige Höhlungen, die potenzielle Fledermausquartiere für o.g. Arten darstellen könnten. Er wird jedoch durch die Planung in seinem Bestand nicht berührt.

Für andere Fledermausarten bestehen keine potenziell geeigneten Wohnquartiere innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Fledermausjagdquartiere

Fledermäuse jagen art- und situationsabhängig mehr oder weniger strukturgebunden. Die meisten heimischen Arten jagen entlang von Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Waldränder, Gewässer bzw. Gewässerränder.

Die Untersuchungsfläche besitzt derartige Strukturen in Form des feldgehölzgesäumten Fließgewässers. Es ist davon auszugehen, dass hier eine Vielzahl von Insekten lebt, die als Nahrung für Fledermäuse in Betracht kommt. Die Untersuchungsfläche kann hinsichtlich ihrer Eignung als Fledermausjagdgebiet nicht getrennt von der Umgebung betrachtet werden. Bei einer Einzelbetrachtung dürfte sie zu klein sein, um einer größeren Anzahl von Fledermäusen dauerhaft Nahrung zu bieten. Die besiedelte Fläche des Ortsteils Wolfsberg ist nicht so groß, als dass nicht in einiger Entfernung für jagende Fledermäuse erreichbare und wichtige Strukturen vorhanden wären. Das Gebiet ist vermutlich Teil eines größeren Jagdgebietes.

Eine Bebauung des Untersuchungsgebietes und eine damit verbundene Ausweitung des Ortsteils Wolfsberg bringt eine insgesamt intensivere Nutzung mit sich. Zumindest während der Bauphase kann es dadurch zu erheblichen Beeinträchtigungen von Teilen des Fledermausjagdreviers kommen.

Flugstraßen

Fledermäuse nutzen diverse Strukturen im Gelände, wie z.B. Hecken, Baumreihen, Waldränder, Gewässer bzw. Gewässerränder, als Leitlinien, an denen sie sich auf ihrem Flug, z.B. vom Quartier zum Jagdgebiet, orientieren.

Die Untersuchungsfläche wird von Fledermäusen voraussichtlich überwiegend als Jagdrevier genutzt. Umliegende Straßen- und Grünzüge könnten als Flugstraßen zu weiteren Teilen der Jagdreviere fungieren bzw. Fledermäuse aus anderen Teilen der Landschaft zur Untersuchungsfläche leiten.

Eine Bebauung der Untersuchungsfläche bringt auch hier eine insgesamt intensivere Nutzung mit sich. Zumindest während der Bauphase kann es dadurch zu erheblichen Beeinträchtigungen der Flugstraßen kommen.

Eine besondere Bedeutung des Gebietes für andere Groß- und Kleinsäuger besteht nicht.

Kompensation

Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wie die Anlage eines mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu gestaltenden Streifens entlang der geplanten Reithalle und die Schaffung einer externen Sukzessionsfläche erscheinen geeignet, den Verlust von Jagdlebensraum und Flugstraßen und die damit verbundenen erheblichen Störungen für Fledermäuse zu kompensieren.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Alle Fledermausarten gelten gem. § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG als streng geschützt und sind darüber hinaus auch als Arten des Anhanges IV FFH-Richtlinie nach europäischem Recht streng geschützt.

Es liegt hier eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG vor. Bei Anwendung der o.g. Kompensationsmaßnahmen ist jedoch eine entsprechende Ausnahme bzw. Befreiung nicht erforderlich.

7.2.2.4 Vögel

Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) liegen keine Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten vor.

Angaben zur Vogelwelt sind dem gültigen Landschaftsplan der Gemeinde nicht zu entnehmen. In Verbindung mit der am 30.05.2006 u.a. im Kreis Segeberg durchgeführten Gartenvogelzählung sind im Bereich des Betrachtungsraumes folgende 36 europäischen Vogelarten zu erwarten: Amsel, Haussperling, Kohlmeise, Blaumeise, Star, Grünfink, Rabenkrähe, Elster, Buchfink, Rauchschnalbe, Mehlschnalbe, Rotkehlchen, Ringeltaube, Straußentaube, Zaunkönig, Mauersegler, Haurotschwanz, Stockente, Zilzalp, Mönchsgrasmücke, Bachstelze, Feldsperling, Gimpel, Türkentaube, Singdrossel, Eichelhäher, Heckenbraunelle, Saatkrähe, Gartenrotschwanz, Buntspecht, Schwanzmeise, Dohle, Graugans, Klappergrasmücke, Grauschnäpper, Fitis. Es ist damit zu rechnen, dass alle aufgeführten Arten zwar nicht gleichzeitig, aber im langjährigen Verlauf innerhalb des Plangebietes gefunden werden können. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Plangeltungsbereich nicht.

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten *Eingriff*

Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Durch das Vorhaben wird eine landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland) versiegelt. Da es sich jedoch nur um einen relativ kleinen Bereich handelt und derartige Freiflächen für die Vogelwelt eine untergeordnete Rolle spielen, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der o.g. Vogelarten zu rechnen.

Die Untersuchungsfläche besitzt für die o.g. Vogelarten notwendige Lebensraumstrukturen in Form des feldgehölzgesäumten Fließgewässers. An dieser Stelle befindet sich eine Vielzahl an Brutplätzen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass hier Insekten leben, die als Nahrung für Vögel in Betracht kommen. Während und nach Abschluss der Bautätigkeit ist mit einem höheren Maß an Störungen zu rechnen. Die Störung von Arten durch die Baumaßnahmen, die ein kurzfristiges Ausweichen während dieser Zeit mit sich bringen wird, beinhaltet keine erhebliche Beeinträchtigung. Es ist aufgrund der einzuhaltenden Abstände der geplanten baulichen Anlage, insbesondere der Reithalle, zu o.g. Grünstrukturen darüber hinaus davon auszugehen, dass es sich auch dauerhaft nicht um erhebliche Störungen handelt.

Kompensation

Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wie die Anlage eines mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu gestaltenden Streifens entlang der geplanten Reithalle und die Schaffung einer externen Sukzessionsfläche erscheinen geeignet, die Störungen der Vogelwelt im Untersuchungsgebiet zu kompensieren.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der

Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG.

7.2.2.5 Reptilien

Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) liegen keine Angaben zum Vorkommen bestimmter Reptilienarten vor.

Im festgestellten Landschaftsplan gibt es keine Hinweise auf das Vorkommen bestimmter Reptilienarten im Untersuchungsgebiet. Dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins sind ebenfalls keine artenschutzrelevanten Daten für den Untersuchungsraum und seine nähere Umgebung zu entnehmen.

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Reptilien sind Biotopkomplexbewohner. Sie sind dabei auf einen kleinräumigen Verbund verschiedener Teillebensräume angewiesen. Für Reptilien geeignete Biotope müssen ein ausreichendes Nahrungsangebot, Plätze zum Sonnen, Unterschlupfmöglichkeiten sowie geeignete Überwinterungsquartiere besitzen. Die größte Artenzahl sowie höchste Individuendichte beherbergen sonnige, trockene Örtlichkeiten mit nicht zu spärlichem Bewuchs, wie warme Waldränder sowie aufgelassene und verwilderte Kies-, Lehm- und Sandgruben.

Reptilien besitzen im Vergleich zu anderen Wirbeltieren eine hohe Habitatreue. Damit sind die einzelnen Individuen und Populationen in der Regel als repräsentativ für ihren jeweiligen Standort anzusehen. Zudem weisen vor allem Schlangen eine starke Bindung an großflächige, naturnahe oder lediglich extensiv genutzte Biotope auf und sind damit gute Indikatoren für derartige Lebensraumkomplexe.

Vorkommen von Reptilien auf den Freiflächen sind eher unwahrscheinlich.

Die Ringelnatter (*Natrix natrix*) hält sich innerhalb offener und halboffener Lebensräume in Tälern oder an Stillgewässern, d. h. in Bereichen, in denen Amphibien als Hauptnahrung leben, auf. Sie ist auf wenig beeinträchtigte Still- und Fließgewässerkomplexe mit einem strukturreichen Umland aus Feuchtwiesen und Sümpfen angewiesen. Sie besitzt ein ausgeprägtes Migrations-/Wanderungsvermögen und kann daher an Plätzen gefunden werden, die nicht zu den typischen Habitaten gehören.

Der Betrachtungsraum besitzt also insbesondere im Bereich des Fließgewässers und seines Ufers eine gewisse Eignung als Reptilienlebensraum für die o.g. Art. Aufgrund der einzuhaltenden Abstände der geplanten baulichen Anlagen, insbesondere der Reithalle, zu o.g. Strukturen ist aber davon auszugehen, dass es bei Planumsetzung nicht zu erheblichen Störungen kommt.

Kompensation

Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wie die Anlage eines mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu gestaltenden Streifens entlang der geplanten Reithalle und die Schaffung einer externen Sukzessionsfläche erscheinen geeignet, die Störungen von Reptilienarten im Untersuchungsgebiet zu kompensieren

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Alle Reptilienarten gelten gem. § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG als besonders geschützt. Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG.

7.2.2.6 Amphibien

Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) liegen keine Angaben zum Vorkommen bestimmter Amphibien vor.

Nach Angaben des festgestellten Landschaftsplanes der Gemeinde Hasenmoor befinden sich keine amphibienbedeutsamen Kleingewässer in der Nähe des Untersuchungsraumes. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Plangeltungsbereich nicht. Dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins sind ebenfalls keine artenschutzrelevanten Daten für den Untersuchungsraum und seine nähere Umgebung zu entnehmen.

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Geeignete Lebensräume für Amphibien sind vor allem (Feucht-)Wälder, Sümpfe, Feuchtwiesen, Gewässerufer, hochwüchsige Brachen sowie Waldränder.

Maßgeblich für die Besiedlung eines Gewässers durch Amphibien sind neben der Größe eine durchschnittliche Wasserführung bis in den Sommer hinein, eine ausreichende Besonnung, das Vorhandensein von Flachwasserzonen, die Lage in der Landschaft sowie ein möglicher Fischbesatz.

Die Erdkröte (*Bufo bufo*) ist hinsichtlich ihrer Habitatwahl relativ anspruchslos. In der Regel braucht sie große Gewässer mit ganzjähriger Wasserführung als Laichgewässer. Als Landlebensraum bevorzugt sie allerdings den Wald sowie Gehölzgruppen, Hecken und Gebüsche. Infolge der strengen Bindung an ihre Laichplätze wandern Erdkröten jährlich bzw. jedes zweite Jahr auf bestimmten, festgelegten Routen zu den Gewässern, in denen sie geschlüpft ist. Die Erdkröte ist diejenige Amphibienart mit dem größten Aktionsradius (2,2 km um das Laichgewässer). Sie ist gegenüber Fischbesatz relativ unempfindlich.

Der Betrachtungsraum besitzt also insbesondere im Bereich des Fließgewässers und seiner Ufer eine gewisse Eignung als Lebensraum für die o.g. Art. Aufgrund der einzuhaltenden Abstände der geplanten baulichen Anlagen zu o.g. Strukturen ist aber davon auszugehen, dass es bei Planumsetzung nicht um erhebliche Störungen kommt.

Kompensation

Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wie die Anlage eines mit heimischen,

standortgerechten Laubgehölzen zu gestaltenden Streifens entlang der geplanten Reithalle und die Schaffung einer externen Sukzessionsfläche erscheinen geeignet, die Störungen von Amphibienarten im Untersuchungsgebiet zu kompensieren

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Alle Reptilienarten gelten gem. § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG als besonders geschützt. Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG.

7.2.2.7 Libellen

Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) liegen keine Angaben zum Vorkommen bestimmter Libellenarten vor.

Im festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Hasenmoor gibt es keine Daten über Libellenvorkommen im Untersuchungsraum. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Plangeltungsbereich nicht. Dem Verbreitungsatlas der Libellen Schleswig-Holsteins sind ebenfalls keine artenschutzrelevanten Daten für den Untersuchungsraum und seine nähere Umgebung zu entnehmen.

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Libellen lassen sich drei verschiedenen Biotoptypen zuordnen:

Fließgewässer (Quellen, Bäche, Flüsse, Kanäle, fließende Gräben), Stillgewässer (Seen, Weiher, Teiche, Altwasser, Tümpel, stehende Gräben) und Moore (Hochmoore, Übergangsmoore, Niedermoore, Torfstiche).

Erhebliche Beeinträchtigungen von Libellenvorkommen können sich bei Fließgewässern durch den Ausbau und die Unterhaltung z. B. durch Mahd der Gewässerränder bzw. Räumung, durch die Anlage von Fischteichen (Aufstau), das Anlegen von Monokulturen an den Uferrändern sowie intensive landwirtschaftliche Nutzung bis an die Uferränder ergeben. Betroffene Arten wären dadurch Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Zweigestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*), Gemeine Flussjungfer (*Gomphus vulgatissimus*), Spitzenfleck (*Libellula fulva*) und Federlibelle (*Platycnemis pennipes*).

Der Betrachtungsraum besitzt also im Bereich des Fließgewässers und seiner Ufer eine gewisse Eignung als Lebensraum für die o.g. Arten. Aufgrund der einzuhaltenden Abstände der geplanten baulichen Anlagen zu o.g. Strukturen ist aber davon auszugehen, dass es bei Planumsetzung nicht zu erheblichen Störungen kommt.

Kompensation

Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsregelung vorgesehene Kompensationsmaßnahme der Schaffung einer externen Sukzessionsfläche erscheint geeignet, Störungen von Libellenarten im Untersuchungsgebiet zu kompensieren. Die Flächenstilllegung einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche bringt ein streckenweises Ausbleiben von Düngemittel- und Pestizideinträgen in Fließgewässer mit sich.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Alle Libellenarten gelten gem. § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG als besonders geschützt. Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG.

7.3 Eingriffs – Ausgleichsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 18 BNatSchG Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und/oder das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigen.

Eingriffe aufgrund eines Bebauungsplanes sind zu erwarten, wenn er bauliche oder sonstige Nutzungen i.S. der Eingriffsdefinition festsetzt. Bebauungspläne, die lediglich den baulichen Bestand oder zulässige, aber noch nicht realisierte Eingriffe festschreiben, Nutzungsänderungen im Bestand ermöglichen oder einzelne Nutzungen ausschließen, bereiten dagegen keine Eingriffe vor. Gleiches gilt bei Überplanungen bereits bebauter Bereiche, wenn die Änderung keine zusätzlichen Eingriffe vorbereitet.

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden innerhalb von Teilgeltungsbereich 1 Eingriffe im Sinne des BNatSchG vorbereitet. Auf Bebauungsplanebene sind die entsprechenden Punkte im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages abzuarbeiten.

Der überschlägig ermittelte Kompensationsflächenbedarf liegt derzeit bei ca. 0,25 ha. Die Fläche findet als Teilgeltungsbereich 2 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Eingang in die vorliegende Planung. Der derzeit landwirtschaftlich genutzte Bereich soll in entsprechender Größe der Sukzession überlassen werden.

8 Umweltbericht

8.1 Einleitung

8.1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

8.1.1.1 Angaben zum Standort

Teilgeltungsbereich 1 und 2 befinden sich östlich der Ortslage von Wolfsberg (siehe Punkt 1 der Begründung – Übersicht 2. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Hasenmoor). Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Teilgeltungsbereich 1 grenzt in nördlicher, östlicher und südlicher Richtung an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Westen befindet sich getrennt durch die Straße „Am Alten Hof“ Wohnbebauung.

8.1.1.2 Art der Vorhaben und Festsetzungen

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hasenmoor ist auf Teilfläche 1 ein Streifen mit einer Bautiefe von ca. 30 m entlang der Straße „Am Alten Hof“ als Wohnbaufläche dargestellt. Die östlich davon gelegenen Bereiche sind ebenso wie das Gebiet der geplanten Kompensationsfläche (Teilgeltungsbereich 2) als Flächen für die Landwirtschaft gekennzeichnet.

Der im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als Gemischte Baufläche ausgewiesene Bereich des derzeit unbebauten Gebietes von Teilgeltungsbereich 1 soll neben der Errichtung eines Wohnhauses die Ansiedlung einer Zimmerei bauleitplanerisch vorbereiten. Es handelt sich um die Umsiedlung eines sich in der Ortslage von Hasenmoor befindlichen Betriebes.

Der als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hobbytierhaltung dargestellte östliche Abschnitt von Teilgeltungsbereich 1 soll der Realisierung eines Pferdestalls mit ca. sechs Pferdeboxen, der dafür erforderlichen Errichtung eines Maschinen- und Futtermittelschuppens einschließlich Mistplatte sowie langfristig einer Reithalle dienen.

Teilgeltungsbereich 2 wird entsprechend seiner geplanten Funktion als Kompensationsfläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

8.1.1.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Das Gebiet des Bebauungsplanes (Teilgeltungsbereich 1) umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha. Gemäß dem im Rahmen des sich parallel in Aufstellung befindlichen landschaftspflegerischen Fachbeitrages ist durch das geplante Vorhaben eine Fläche von ca. 0,6 ha in Vollversiegelung zu erwarten.

8.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze und Fachplanungen

Wichtige Fachgesetze wie das Bundesnaturschutzgesetz sowie das Landesnaturschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein und das Bundesbodenschutzgesetz bilden die rechtlichen Grundlagen der vorliegenden Planung. Beachtlich bei der vorliegenden Planung ist die Vorgabe des Landschaftsplanes der Gemeinde Hasenmoor. Darüber hinaus sind die für die Überprüfung

von Schallschutzmaßnahmen entsprechenden Lärmschutzverordnungen des Bundesschallschutzgesetzes anzuwenden

8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

8.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Nachfolgend werden für Teilgeltungsbereich 1 der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale von Teilgeltungsbereich 1 auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet. So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden. Im Rahmen des sich parallel zur Flächennutzungsplanänderung in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Hasenmoor erforderlichen landschaftspflegerischen Fachbeitrages werden daraus Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz abgeleitet.

8.2.1.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen können im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung Auswirkungen in Form von Lärmimmissionen sowie visuellen Beeinträchtigungen entstehen. Die Freizeit- und Erholungsfunktion kann von Bedeutung sein.

Bestand und Bewertung

Teilgeltungsbereich 1 befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einer Wohnbebauung und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der Raum besitzt dadurch keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Lärmimmissionen. Die Möglichkeit zur Einordnung eines bauleitplanerisch normalerweise wesentlich störenden Zimmereibetriebes in eine gemischte Baufläche (M) bzw. ein Mischgebiet (MI) ergibt sich aus der für die Verlegung der Betriebstätte erstellten Schallimmissionsprognose vom 24.09.2007. Dem Ergebnis dieser wird durch die Vorgabe der Anordnung der geplanten Halle sowie textliche Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Rechnung getragen. Durch im Bebauungsplan textlich festgesetzte Maßnahmen, werden die Immissionsrichtwerte sowohl für Wohngebiete (WA) als auch für das geplante Mischgebiet (MI) innerhalb des Plangeltungsbereiches eingehalten.

Die Wasserversorgung erfolgt über das bestehende System der zentralen Wasserversorgung.

Die Löschwasserversorgung, der Grundschutz, ist mit 48 m³/h nach Arbeitsblatt DGVW – W 405 und Erlass des Innenministeriums vom 24.08.1999 – IV – 334 – 166.701.400 – durch einen Brunnen (Ecke Straße „Am Alten Hof“ / südlich entlang der Plangebietsgrenze verlaufende Verkehrsfläche) in dem überplanten Baugebiet sichergestellt.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an die zu erstellende Klärgrube im nordöstlichen Teil des Plangebietes.

Die Versickerung des Oberflächenwassers der baulichen Anlagen ist durch Anschluss an die o.g. Klärgrube vorgesehen. Das Niederschlagswasser der befestigten Flächen wird vor Ort versickert.

Die Abfallbeseitigung ist Aufgabe des Kreises und wird im Auftrage des Kreises durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg durchgeführt.

Das Plangebiet ist visuell durch seine Lage im Siedlungsrandbereich des Ortsteils Wolfsberg sowie die ihn umgebenden landwirtschaftlich sowie bewaldeten Flächen geprägt.

Eine damit verbundene, gegenüber der vorgesehenen Planung bestehende besondere Empfindlichkeit des Raumes liegt derzeit nicht vor. Eine besondere Freizeit- und Erholungsfunktion ist dem Raum nicht zuzuordnen. Sich durch die vorliegende Planung ergebende optische Veränderungen sind daher nicht als erhebliche Beeinträchtigungen zu werten.

Erhebliche Umweltauswirkungen werden nicht vorbereitet.

8.2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen.

Bestand

Die Fläche (Teilgeltungsbereich 1) unterliegt derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung als Grünland. Entlang der südlichen Verkehrsfläche befindet sich ein Gras- Krautsaum / Sukzessionsstreifen. Das östlich entlang der Plangebietsgrenze außerhalb des Plangeltungsraumes verlaufende Fließgewässer ist durch standortheimische Feldgehölze, die sich auch innerhalb des Plangebietes befinden, gesäumt. Der Standort einer Eiche als herausragender Einzelbaum liegt im südöstlichen Teil des Geltungsraumes.

Bewertung

Die Flächen besitzen im Hinblick auf die Bewertung von Arten und Biotopen keine besondere Bedeutung. Der Standort der Eiche als Element mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen werden durch die vorliegende Planung vorbereitet.

Artenschutz

Siehe 3.3 dieser Begründung

8.2.1.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gem. § 1a (2) BauGB sparsam umgegangen werden.

Bestand und Bewertung

Der westliche Bereich des Plangebietes ist durch einen sandigen Untergrund geprägt. Der Osten besitzt moorige Anteile.

Aufgrund der Art der Nutzung als landwirtschaftliche Flächen handelt es sich um Böden mit durch den landwirtschaftlichen Betrieb verursachten Beeinträchtigungen. Die Standorte der geplanten baulichen Anlagen sind überwiegend in Bereichen sandiger Böden vorgesehen.

Es werden erhebliche Beeinträchtigungen vorbereitet.

8.2.1.4 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 (5) BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grund- und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Bestand und Bewertung

Für den westlichen Bereich des Plangebietes liegen keine Hinweise auf hohe Grundwasserstände vor. Der Osten gehört zu einem Gebiet mit hohen Grundwasserständen. Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Durch die vorliegende Planung ist mit einer Erhöhung der Oberflächenversiegelung zu rechnen, die eine Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit sich bringt und sich auf die Grundwassersituation auswirkt.

Mit der Vorbereitung erheblicher Umweltauswirkungen ist nicht zu rechnen.

8.2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Bestand und Bewertung

Aufgrund der geringen Größe des Plangeltungsraumes ist der Einfluss auf das Schutzgut Luft und Klima zu vernachlässigen. Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen werden nicht vorbereitet.

8.2.1.6 Schutzgut Landschaft

Bestand und Bewertung

Der Plangeltungsbereich ist durch seine Lage im Siedlungsrandbereich geprägt. Er befindet sich im Übergangsbereich zwischen der Wohnbebauung des Ortsteils Wolfsberg und mit wenigen Grünstrukturelementen durchsetzten landwirtschaftlichen Flächen. Waldbestandene Bereiche kommen ergänzend hinzu.

Durch die Errichtung der baulichen Anlagen werden optisch erhebliche Beeinträchtigungen des Orts- bzw. Landschaftsbildes vorbereitet.

8.2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das entsprechende Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Bestand und Bewertung

Planungsrelevante Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden.

Erhebliche Umweltauswirkungen werden nicht vorbereitet.

8.2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu einer Verstärkung der bereits dargestellten erheblichen Beeinträchtigungen bzw. zu neuen Beeinträchtigungen mit erheblicher Bedeutung führen können, sind nicht zu erwarten.

8.2.1.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich schutzgutabhängig bau-, anlagen- und nutzungsbedingt.

Das geplante Vorhaben besitzt für das Schutzgut Boden bau- und anlagenbedingte mögliche erhebliche Umweltauswirkungen.

Durch die Realisierung der baulichen Anlagen z. B. durch das Einbringen von standortfremdem Material für die Herstellung von bebauungsfähigem Untergrund, die Schaffung von Baustrassen und Zwischenlagerflächen kommt es zu erhebliche Beeinträchtigungen des o. g. Schutzgutes.

Die anlagenbedingten erheblichen Auswirkungen entstehen durch dauerhafte Vollversiegelungen von Flächen durch die Standorte der baulichen Anlagen sowie die Versiegelungen von Stellplätzen und Fahrflächen.

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzgutes Landschaft ergeben sich anlagenbedingt. Die Beeinflussung besteht durch die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsraumes.

Nachfolgend wird, soweit auf der vorliegenden Planungsebene möglich, die Abschätzung des Auftretens von erheblichen Umweltauswirkungen in einer Übersicht schutzgutbezogen dargestellt:

Schutzgut	Auftreten von Erheblichkeiten
Mensch	-
Tiere und Pflanzen	-
Boden	möglich
Wasser	-
Luft und Klima	-
Landschaft	möglich
Kultur- und Sachgüter	-
Wechselwirkungen	-

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen

8.2.2 *Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes*

8.2.2.1 **Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Mit der vorliegenden Planung sind die unter Ziffer 2.a ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung könnte durch die Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft auf Vorhabenebene für alle Schutzgüter und deren Wechselwirkungen mit erheblichen Verbesserung gerechnet werden.

8.2.2.2 **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne die vorliegende Planung würde das Gelände weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet. Die Beeinträchtigungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung für die Vielfalt der Bodenstruktur bleiben erhalten. Die Durchlässigkeit des Bodens sowie die Grünlandfläche und ihre Bedeutung für entsprechende Tier- und Pflanzenarten sowie die Auswirkungen auf das Kleinklima würden künftig nicht entfallen.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Hasenmoor würde sich eingeschränkt darstellen, da die betrieblich notwendige Umsiedlung des Zimmereibetriebes in anderem Fall nicht realisierbar wäre.

8.2.3 *Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen*

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a (3) BauGB i. Vbg. m. § 21 (1) BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilfläche soweit möglich innerhalb bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Dies ist im vorliegenden Fall im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum sich parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan zu leisten.

8.2.3.1 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen beim Schutzgut Boden und Schutzgut Landschaft.

8.2.3.2 Schutzgut Boden

Bei Inanspruchnahme der geplanten Fläche entsteht in jedem Fall ein Erfordernis, Flächen für Ausgleichsmaßnahmen auszuweisen. Der erforderliche Umfang der Ausgleichsflächen wird im Rahmen des aufzustellenden landschaftspflegerischen zum sich parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan ermittelt. Die Größe der aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmenden und naturnah zu gestaltenden Fläche (Ersatzfläche) liegt bei ca. 0,25 ha. Die Fläche ist als Teilgeltungsbereich 2 entsprechend in den Planunterlagen dargestellt. Sie ist sowohl im gültigen Landschaftsplan als auch im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hasenmoor als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Durch eine Einzäunung geschützt soll der für die vorliegende Planung erforderliche Bereich der Sukzession überlassen werden.

8.2.3.3 Schutzgut Landschaft

Bei Beeinträchtigungen des o.g. Schutzgutes sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen, wie z. B. die Neuanlage von Grünstrukturen, durchzuführen. Der erforderliche Umfang wird im Rahmen des zu erarbeitenden landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum sich parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan ermittelt.

8.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Inanspruchnahme der vorliegenden Fläche ist auf dem gewählten Standort, insbesondere unter Berücksichtigung ihres derzeitigen Zustandes, mit den geplanten Eingriffen als vergleichsweise gering einzustufen.

8.3 Zusätzliche Angaben

8.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Für die vorliegende Umweltprüfung wurde u. a. das Ergebnis des sich in der Anlage zur Begründung befindlichen Schallgutachtens gem. TA Lärm (dBCon – Dipl.-Ing. Arno P. Goldschmidt) vom 24.09.2007, Gutachten Nr. (0) 220907 verwendet.

8.3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Da der Flächennutzungsplan keine Baurechte begründet, besitzt die Umweltüberwachung in diesem Rahmen eine geringe Bedeutung. Maßnahmen zur Umweltüberwachung beziehen sich daher eher auf Darstellungen von z. B. Vorranggebieten für Windenergieanlagen, Abbaukonzentrationsflächen, Anlagen der Massentierhaltung.

Die Umweltüberwachung konzentriert sich auf erhebliche Umweltbelange, die sich aus der Realisierung der Bauleitpläne ergeben. Es müssen daher nicht alle umweltrelevanten Festsetzungen und Auswirkungen der Bauleitpläne umfassend und regelmäßig kontrolliert werden.

Für die Umweltüberwachung werden folgende Maßnahmen festgelegt:

- Überprüfung der Umsetzung der auf Vorhabenebene umzusetzenden Maßnahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung
- Informationen der Behörden gem. § 4 (3) BauGB

8.3.3 3.c Allgemein verständliche Zusammenfassung

Bei Durchführung der vorliegenden Planung werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen vorbereitet.

Im Rahmen des Umweltberichts werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand schutzgutbezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet.

So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden. Erhebliche Umwelteinwirkungen sind für die Schutzgüter Boden und Landschaft zu erwarten.

Im Rahmen des für die Aufstellung des parallel laufenden Bebauungsplanes erforderlichen landschaftspflegerischen Fachbeitrages können daraus Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz abgeleitet werden.

Vermerk:

Die vorstehende Begründung zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hasenmoor wurde von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 20.05.2008 gebilligt.

Hasenmoor, den

Siegel

.....
Bürgermeister

Stand: 06.06.2008